

BO Nr. 1948 – 02.05.2011  
*PfReg. M 5.3*

### **Dekret zur Anerkennung der Begegnungsstätte Landpastoral Schönenberg als Einrichtung des Katholischen Dekanats Ostalb**

Zur Förderung der Pastoral im ländlichen Raum hat die Diözese mit personeller Unterstützung verschiedener Ordensgemeinschaften an drei Orten Landpastorale Zentren mit unterschiedlicher geistlicher und programmatischer Prägung eingerichtet. Auftrag dieser Landpastoralen Zentren ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Dekanat und seinen Einrichtungen (z. B. Dekanatsgeschäftsstelle, Erwachsenenbildung) an der Umsetzung pastoraler Konzepte der Diözese und pastoraler Vorhaben des Dekanats im dortigen ländlichen Gebiet mitzuwirken. In Abstimmung mit dem Dekanat helfen sie bei der pastoralen Entwicklung und Erneuerung der Gemeinden und unterstützen deren hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Sinne dieses Auftrags einer „unterstützenden Seelsorge im ländlichen Raum“ haben die Landpastoralen Zentren die Aufgabe, pastorale und geistliche Angebote durchzuführen, bei gemeindlichen Aufgaben und Projekten mitzuarbeiten und den Menschen seelsorgliche Begleitung anzubieten, entsprechend den jeweiligen Zielsetzungen. Dabei soll das Prinzip der Subsidiarität gelten.

Um ihre inhaltliche und strukturelle Einbindung in die pastorale Arbeit des Katholischen Dekanats Ostalb zu stärken und so die Erfüllung ihres Auftrags zu gewährleisten, wird für die Landpastoral Schönenberg folgendes bestimmt:

1. Die Landpastoral Schönenberg wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 DekO (KABl. 15/2006, 294 ff.) als Einrichtung des Katholischen Dekanats Ostalb anerkannt.
2. Für ihre Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 22 DekO. In Ergänzung zu § 22 Abs. 1 Satz 2 DekO stellt die Diözese dem Katholischen Dekanat Ostalb ein am Auftrag der Landpastoral Schönenberg orientiertes Sachkostenbudget zur Verfügung.
3. Da die Landpastoral Schönenberg in einem Gebäude des Kirchlichen Eigenbetriebs der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart untergebracht ist, sind beide Seiten zum gegenseitigen Wohle gehalten, unter Respektierung ihres jeweiligen Auftrags und ihrer jeweiligen Besonderheiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Hierbei gilt insbesondere:
  - a) Die Landpastoral Schönenberg bemüht sich um ein profiliertes und attraktives Programm und achtet dabei auch auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Bildungshauses.
  - b) Das Bildungshaus räumt der Landpastoral Schönenberg ein (zeitlich befristetes) Erstbelegungsrecht ein und achtet bei laufendem Programm der Landpastoral Schönenberg auf eine verträgliche Belegung und Nutzung der übrigen Tagungs- und Gästeräume.
  - c) Falls für die Landpastoral Schönenberg ein/e Geistliche/r Leiter/in bestellt wird, sorgt diese/r für ein geistliches Angebot im Bildungshaus (z. B. spirituelle Angebote für Gäste und Mitarbeiter/innen, Ansprechbarkeit für seelsorgliche Belange).
  - d) Für die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens wird zwischen der Landpastoral Schönenberg und dem Bildungshaus eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung enthält mindestens Aussagen zu Umfang, Nutzung und Ausstattung der bereitgestellten Räumlichkeiten (inkl. Kirchen, Hauskapellen und Meditationsräume), den Miet- und Mietnebenkosten (inkl. Kostenersätzen), der technischen Infrastruktur (Kommunikations- und Informationstechnik) und dem Belegungsverfahren (z. B. Umfang und Frist des Erstbelegungsrechts, Tagessätze für Gäste bzw. Teilnehmer/innen, Sonderkonditionen). Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Hauptabteilung im Bischöflichen Ordinariat und des Kirchlichen Eigenbetriebs.
  - e) Die zuständige Hauptabteilung und der Kirchliche Eigenbetrieb informieren sich gegenseitig über Veränderungen der Konzeption und des Auftrags der Landpastoral oder des Bildungshauses und über anstehende Neubesetzungen der Leitungen der Einrichtung oder des Bildungshauses.

- f) Das Bildungshaus und die Landpastoral Schönenberg informieren sich gegenseitig über Veränderungen, die die Kursorganisation und die bauliche und räumliche Situation betreffen. Der Kirchliche Eigenbetrieb bzw. das Bildungshaus informiert die Landpastoral Schönenberg vorab, wenn bauliche Maßnahmen (am Gebäude, in den Räumlichkeiten oder in den Außenanlagen) beabsichtigt sind, die die Arbeit der Landpastoral Schönenberg betreffen.

Dieses Dekret tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 2. Mai 2011

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof